

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1880

17 (22.1.1880)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße 18 in Karlsruhe.

N^o. 17.

Erscheint täglich (Montag ausgenommen).
Preis vierteljährlich 2 Mark 60 Pfennige,
wofür auswärts noch der Postzuschlag kommt.

Donnerstag, 22. Januar.

Insertionsgebühr die gepaltene Zeile oder
deren Raum 12 Pfg., Reclamen 25 Pfg., bei
öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt.

1880.

Bestellungen auf den „Badischen Beobachter“ für die Monate Februar und März nehmen alle Postanstalten und Postboten, in Karlsruhe die Expedition (Adlerstraße Nr. 18), an.

Tagesbericht.

* Karlsruhe, 21. Januar.

Deutsches Reich. In dem Leitartikel ihrer Freitagssnummer behauptet die „Nat.-Ztg.“, eine offiziöse Kundgebung stelle die Absicht der Regierung fest, sofern sie die Abänderung der Verfassung hinsichtlich der zweijährigen Budgetperiode durchgesetzt habe, die alljährliche Einberufung des Reichstags und des Landtags nicht mehr zu bewirken; als ob die Regierung auf dem Wege einer Zeitungs-correspondenz ihre Absichten feststellte. Die von uns in der erwähnten Richtung alle dings vor einiger Zeit gegebene Bemerkung brühte nur das Befremden aus, daß selbst einer Geschäftschrift gegenüber, wie sie sich in der gegenwärtigen Landtags-Sitzung geltend macht, mit vorgeschlagener Abänderung in Abrede gestellt werde, daß die Möglichkeit, die Sessionsdauer zu verlängern — was aber das Nichttagen der anderen großen Körperschaft in demselben Jahre voraussetzt — wünschenswert sei. Es ist nicht daran gedacht worden, andeuten zu wollen, die Regierung werde nach vollzogener Verfassungsänderung den Reichstag und den Landtag nur zweijährig berufen. Es handelt sich nur darum, daß die Regierung die verfassungsmäßige Befugnis besitzen müsse, bei Ueberlastung einer der parlamentarischen Körperschaften die andere in demselben Jahre nicht zu berufen. — Sehr sonderbar ist der Schluß, welchen die „National-Zeitung“ ihrem Artikel gibt. Sie meint, wenn erst in unser politisches Leben mehr Ruhe eingeleitet sein werde, dann werde man auch den Vorschlag der zweijährigen Budgetperiode objektiver erwägen können. Es ist aber doch offenbar, daß, wenn erst diese Ruhe eingeleitet ist, man Landtag wie Reichstag alljährlich berufen kann. Gerade die Arbeitsüberhäufung macht es wünschenswert, der einen oder anderen Körperschaft von Zeit zu Zeit eine längere Session zu sichern. — Die „Germania“ knüpft an die Wiebergabe der Erweiterung der „Aurora“ auf den bekannten Provinzialcorrespondenzartikel folgende Reflexion: Das römische Blatt betont mit vollem Recht, daß die Herstellung des kirchlichen Friedens auch eine Reichssache sei, für welche dem Kaiser bekanntlich verfassungsmäßig einzig die Verantwortlichkeit obliegt; wie stark diese auf ihm auch in Betreff der rein preussischen kirchlichen Wirren laste, ist unsererseits gegenüber den Auslassungen der „Provinzial-Correspondenz“ wiederholt hervorgehoben worden, und, was die „Aurora“ darüber bemerkt, wird nicht bestritten werden können. Das Maß der Beteiligungen des Reichskanzlers an der Entstehung der unglücklichen Gesetzgebung, welche die heillosen Wirren verursacht, wird auch einen Maßstab geben für die Forderungen, welche das katholische Volk an den Reichskanzler zu stellen hat, wenn es sich um Herstellung des Friedens handelt. Man wird mit allen Kräften der offiziellen Presse dem Volke niemals die Ueberzeugung aufdrängen können, daß der Mann, der trotz der heftigsten Opposition auf wirtschaftlichem Gebiete einen totalen Umschwung herbeizuführen vermochte, außer Stande sei, der Kirche den Frieden wiederzugeben, nach welchem sich, mit Ausnahme weniger „Culturpauer“, das gesammte Volk sehnt. Und wenn der Reichskanzler mit starker Hand und mit dem mächtigen Einfluß, den er auf Regierung und Volk ausübt, die Hindernisse, die sich ihm dort, und die Vorurtheile, die sich ihm hier entgegenstellen, überwindet und den Kampf gegen die Kirche unter Anerkennung ihrer berechtigten Forderungen beendet, so wird das katholische Volk, das leicht vergibt und gern vergibt, ihm den Lohn, von dem die „Aurora“ spricht, nicht versagen. — Ergebnis der Reichstagswahl (Stichwahl) in Ausbach: Legel (national-liberal) 6141, Rüber (Volkspartei) 4689 Stimmen.

Hessen. Den Ständen ist die Regierungsvorlage betr. Errichtung einer lebenden Rheinbrücke zwischen Mainz und Castel zugegangen. Die Kosten sind auf

3,600,000 Mark veranschlagt, die durch Anleihe aufgebracht werden sollen.

Elfaß-Rothringen. Beim Beginn des Jahres 1879 zählte das Reichsland 3369 zum niederen Schulwesen gehörige Lehranstalten mit einer Gesamtzahl von 265,319 Schülern. Hiervon kamen auf die Volksschulen 211,251, auf die Privatschulen 6478, auf die Kinderschulen 37,556, auf die Fortbildungsschulen 2913, auf die Töchter Schulen 6302 und auf Mittelschulen 819. Im Jahre 1878 betrug die Gesamtzahl der Schüler 266,400. Es ergibt sich also für das vergangene Jahr eine Verminderung der Schülerzahl. Die Lehrerzahl ist so erheblich gestiegen, daß der Verwaltung ausreichende Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Obwohl die Zahl der Seminare von vier auf sechs vermehrt wurden, mußten viele Aspiranten abgewiesen werden. — Im Wahlkreise Zabern haben am 11. d. M., bei der Wahl zum Reichstage, von 19,267 Stimmberechtigten 12,288 Wähler ihre Stimmen abgegeben. Davon erhielten Herr Alfred Goldenberg, Fabrikant von Jorndorf, bei Zabern, 11,969 und Pfarrer Gerber 83 St. Zerplittert hatten sich 59 St. und 177 waren ungültig. Herr Goldenberg ist demnach mit allen gegen 142 St. zum Mitgliede des Reichstages gewählt.

Schweiz. Die Blätter sind noch voll von der Demission des „altkatholischen“ Priesters Chavard. Nach der „Tribüne“ ist es in 6 Jahren der dreißigste „altkatholische“ Priester, der in ähnlicher Weise in Genf sein Amt niedergelegt hat. Dazu stimmt folgende charakteristische Bemerkung, welche der „Verner Bund“ macht: „Wir haben an mehreren der aus Frankreich zugewanderten Geistlichen die Erfahrung gemacht, daß sie mit ihrer Verheirathung die kirchliche Reform als abgeschlossen betrachten.“ — Am letzten Sonntag sah die Pfarngemeinde Soubey über ihren „altkatholischen“ Pastor Gourdat zu Gericht. Es wurde mit 85 Stimmen gegen 12 die Ausschreibung der Pfarrstelle beschlossen. Herr Gourdat ist damit so gut wie abgedankt und er schnürt bereits sein Bündel. Er wird der fünfunddreißigste „altkatholische“ Geistliche sein, der den Wanderstab zu ergreifen sich bemüht sieht. Der „Altatholicismus“ macht in der That einen „reisenden“ Fortgang.

Oesterreich. Der Budgetausschuß der österreichischen Delegation erledigte das Budget des Auswärtigen conform den Regierungsansätzen. Im Laufe der Specialdebatte erklärte Minister v. Haymerle, die Verantwortung der rumänischen Cirkularnote betreffend die Beschlüsse der rumänischen Kammer in der Judenfrage sei seitens der Cabinete noch nicht erfolgt; seitens Oesterreich-Ungarns speziell deshalb nicht, weil es in Uebereinstimmung mit den übrigen Mächten gehen wollte. Sollten die Mächte, welche Rumänien bisher nicht anerkannten, sich entschließen, auf Grundlage des Status quo die Anerkennung auszusprechen, so werde man jedenfalls bemüht sein, von der rumänischen Regierung eine positive Zusage wegen weiterer Entwicklung des aufgestellten Prinzips zu erlangen. — Der Minister betonte ferner die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Botenposten in Konstantinopel und beim Vatican und bemerkte bezüglich des letzteren, es sei kein Grund vorhanden, den derzeitigen Paps, der sich in Anbetracht seiner concilianten Haltung der allgemeinen Sympathieen in Europa erfreut, mit weniger Rücksicht zu behandeln als seinen Vorgänger. Das Souveränitätsrecht des heiligen Stuhles sei allseitig unbestritten demselben zuerkannt. Dessen Macht und Stellung bleibe nicht auf die Ausdehnung eines territorialen Gebietes beschränkt. Im Vatican sei eine große und tiefgreifende Macht vertreten, deren Rückwirkung auf die einzelnen Staaten unseugbar sei. — Die ungarische Delegation votirte das Marinebudget nach den Ansuchensträngen und genehmigte einstimmig den Nachtrag-Credit von 636,000 fl. für Repatriirung der bosnischen Flüchtlinge, nachdem die Regierung erklärt hatte, unter diesem Titel keine weiteren Summen zu verlangen. Der Regierungsvertreter legte gleichzeitig einen Ausweis über die in der Staatskasse befindlichen gemeinsamen Aktiva vor. — Officiös wird gemeldet, daß die Ernennung eines Unterrichtsministers unmittelbar bevorstehe. Als Candidat für diesen Posten wird Dunajewski genannt.

Ungarn. Die Ruhe ist in Pest vollständig hergestellt. Der Landescommandirende, General Edel-

heim, erklärt in den Blättern, seitens des Militärs sei nur auf den Rutscher Hajnal geschossen worden, welcher einen Soldaten getödtet und drei mit der Peitsche geschlagen habe. — Das in Pest aufgetauchte und auch nach außen verbreitete Gerücht von der bevorstehenden Bildung eines Cabinets Sclavay-Sennyey ist unbegründet.

Rußland. Das russische Budget für 1880 berechnet die Einnahmen auf 627 Millionen Rubel, 32 Millionen mehr als 1879. Die Einnahmen der verschiedenen Departements stellen sich in Millionen folgendermaßen: Kopf- und Grundsteuer 133, Getränke 225 (+ 13), Zölle 88 (+ 13), Eisenbahn-Passagiersteuer 8 (+ 1/2), Post, Telegraphen, Minen und Münze 25 (+ 1), Domänen 28 (+ 3/4), Eisenbahnen 19, Zurückzahlung von Anlehen 5, städtische Zahlungen 10 (+ 2), Einnahmen aus dem Kaukasus 9 (+ 1). Die Ausgaben beziffern sich auf 625 Millionen, davon kommen auf Zinsen für die öffentliche Schuld 171 (+ 15), Armee 189 (+ 8), Marine 28 (+ 2), Finanzministerium 77, Janeres 59 (+ 2), Domänen 18, Unterricht 17 (+ 1/2), Eisenbahnen 11 (+ 1/2), Justiz 16 (+ 1), Kaukasus 8 (+ 3/4).

Türkei. Ein Rundschreiben der Pforte an ihre Vertreter im Auslande vom 19. Januar sucht die in dem letzten Memorandum Montenegro's angeführten Behauptungen zu entkräften und unterzieht das Verhalten Montenegro's einer Kritik.

Ägypten. Das Einnahmehudget ist auf 8,600,000 Pfund veranschlagt; davon sind 4,223,000 für die Schuld disponibel. Der Bericht der Controleure setzt den Zinsfuß der unificirten Schuld auf 4 pCt. mit eventueller Erhöhung auf 5 pCt. fest. Alle vor 1880 datirenden Schulden sollen durch Liquidation beglichen werden vorbehaltlich der Genehmigung der europäischen Mächte. Die Tributzahlung an die Pforte erhält den Vorzug vor den andern Schulden. Der Khedive genehmigte den Bericht.

Griechenland. Die Kammer hat ihre Sitzung wieder aufgenommen. — An Stelle Carapulos' ist Balsamac zum Justizminister ernannt. Die übrigen Minister bleiben. Die Politik des Cabinets bleibt unverändert.

Afghanistan. Eine Depesche des Generals Roberts meldet, er habe den Posten des Militär-Gouverneurs von Kabul aufgehoben und die Verwaltung von Kabul dem Wali Mahomed Khan übertragen.

Nord-Amerika. In der nordamerikanischen Union nimmt seit der Ankunft des englischen Parlamentsmitgliedes und irischen Agitators Mr. Parnell die Bewegung zu Gunsten der irischen Home-rule- und Agrarpartei immer beachtenswerthere Dimensionen an. Am 20. d. M. soll in Washington ein Meeting behufs Unterstützung der irischen Bestrebungen stattfinden, zu welchem die Einladung von dem Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten, mehreren Cabinetmitgliedern, dem Präsidenten des Repräsentantenhauses und vielen Senatoren und Deputirten unterzeichnet ist! — James Russell Lowell ist zum Gesandten in London, John Foster zum Gesandten in Petersburg und Lucius Fairchild zum Gesandten in Madrid ernannt worden.

Süd-Amerika. Es hat eine Auswechselung von Gefangenen zwischen Chili und den verbündeten Staaten Peru und Bolivia stattgefunden. Die Streitkräfte der Letzteren haben das Departement Tarapaca vollständig geräumt und sind in Arica angekommen. Ein bolivianisches Contingent soll, wie es heißt, nach der Schlacht bei Dolores desertirt sein und sich in der Richtung nach Druro zurückgezogen haben. Die Stärke der verbündeten Truppen in Tacna und Arica wird auf 13,000 Mann geschätzt. General Camperos besetzte an der Spitze von 1000 Bolivianern San Pedro in der Provinz Atacama und bedroht die Verbindung Calama's mit der Küste; es verlautet indeß, daß die chilenischen Truppen den Platz zurückeroberten. Runaz Prado, ein Mitglied der Partei, welche die Einverleibung Tacua's in Bolivia befürwortet, hat in La Paz ein Pronunciamento gemacht. Der „Quasacar“ ist von den Chilenen neu ausgerüstet worden und bereit, in See zu gehen. Das chilenische Geschwader blockirt Arica und Ilo Mellendo. Die chilenischen Kriegsschiffe „Blanco Encalada“ und „Loa“ sind nach dem Norden abgegangen, um das von Panama erwartete Transportschiff „Aimac“ aufzufangen.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Berlin, 19. Jan.

(Schluß aus gestriger Nummer.)

Minister **Majbach** bemerkt gegenüber **Röderath**: derselbe habe die veränderte Situation ganz richtig aufgefaßt. Die Berlin-Anhalter Bahn habe die ihr gemachte Offerte abgelehnt; die Verhandlungen seien danach nicht weiter fortgesetzt. Wenn die Vorlegung eines Planes verlangt werde, um Börsenspeculationen einen Riegel vorzuschreiben, so habe er persönlich gegen die Ausschreitungen der Börse einen lebhaften Widerwillen und halte das von ihm bei früherer Gelegenheit über diese Ausschreitungen Gesagte aufrecht. Er und der Finanzminister hätten sich über den ferneren Fortgang der Verstaatlichung geeinigt. Mit den gegenwärtigen Erwerbungen halte er den Rahmen für abgeschlossen. Ehe die Regierung auf dem beschrifteten Wege weiter vorgehe, wolle sie den Effect abwarten, welchen die erste Operation für das allgemeine Staatsinteresse habe. Betreffs der finanziellen Bedingungen der Verträge hoffe er, daß die Commission und das Haus die Ueberzeugung gewinnen werden, daß die Regierung das Interesse des Staates vollkommen gewahrt habe. Der Minister geht auf die Verhandlungen mit der Rheinischen Bahn ein und widerlegt die Bedenken, welche hinsichtlich der Convertirung vorgebracht worden sind. Gegenüber Richter bemerkt der Minister, auch **Camphausen** habe sich seinerzeit dafür ausgesprochen, daß die dominirenden Bahnen sich im Besitze des Staates befinden müßten. Der Minister wiederholt, die Regierung werde sich nicht drängen lassen, als bis die Früchte der gegenwärtigen Politik vorliegen und das Land sich damit einverstanden erklärt habe. Gegenüber anderen Auffassungen betrachte die Regierung die Garantien als ein höchst wichtiges und wirksames Moment. Der Minister wendet sich dann noch gegen verschiedene Ausstellungen **Richter's**. Der **Finanzminister** widerlegt die Vorwürfe, welche hinsichtlich der Gründung der deutschen Seehandlungsgesellschaft und der Beteiligungen daran erhoben worden sind. Die preussische Regierung könne nicht die Aufgabe haben, den nationalen Intentionen des Reichskanzlers entgegenzutreten, sie habe dieselben im Gegentheil zu fördern. Wie das Publikum über das Unternehmen denke, zeige die Uebersetzung mit drei Millionen Mark. Gerade auf den Samoainseln müßten die deutschen Interessen durch deutsche Kräfte und deutsche Mittel gehalten werden. Auf eine Bemerkung **Windthorst's** erwidert der Finanzminister, daß hinsichtlich des Samoaunternehmens die Genehmigung des Reichstages selbstverständlich vorbehalten sei. — Die Vorlage wird der Eisenbahncommission überwiesen. — Der zweite Nachtragsetat (Mehrbeihiligung zu Polizeimedien) wird der Budgetcommission überwiesen. — Es folgt nunmehr die Fortsetzung der zweiten Verathung des Staatshaushaltsetats. Bei Titel 1 der Ausgaben des Justizetats (der Minister) bringt **Majunkle** zur Sprache, daß amtliche Publikationen einzelnen Blättern aus Culturtampfrückständen vorenthalten seien. Regierungskommissar **Rindfleisch** bestreitet, daß solche Rückstände obgewaltet hätten. **Windthorst** unterstützt **Majunkle's** Beschwerden. Minister **Friedberg** erklärt: von einem tendenziösen Verfahren der Regierung könne absolut nicht die Rede sein. Nach weiterer unerheblicher Debatte wird der Titel 1 bewilligt. Die weitere Discussion gibt zu einer Reihe Beschwerden von geringer Bedeutung Anlaß. **Schmidt** (**Stettin**) fragt an, wie es mit der wiederholt verlangten Vereinigung des Strafvollzuges in einer Hand stehe. Regierungskommissar **Starke** erwidert, die Angelegenheit sei in Vorbereitung. — Der Etat der Justizverwaltung wird nach den Anträgen der Commission genehmigt, ebenso der Etat der Staatsschuldenverwaltung. — Nächste Sitzung Dienstag.

Berlin, 21. Jan.

Der Gesekentwurf, betr. die Kreisvertheilung von Lauenburg wird in dritter Lesung ohne Debatte genehmigt. Bei der dritten Verathung des Gesekentwurfs betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden des linken Rheinufers entspinnt sich eine lange Debatte über die sog. **Wochenfrage** im § 4, an der **Cremer**, **Köhler**, **Petri**, v. **Wedell**, **Piesdorff**, **Reidenperger**, **Windthorst**, **Knebel** und Minister **Graf Cullenburg** theilnahmen. Letzterer plädiert für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag **Petri** auf Wiederherstellung der Vorlage in der Fassung des Herrenhauses, wonach die Benutzung der Kirchengelöden den bürgerlichen Behörden bei besonderen nicht kirchlichen Anlässen ganz allgemein zuzuteilen sollte, mit 171 gegen 159 Stimmen abgelehnt und hierauf bei ito in partes mit 169 gegen 160 Stimmen die Beibehaltung der in zweiter Lesung getroffenen Bestimmung, daß der Oberpräsident bei einzelnen Fällen die Benutzung nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde festsetzen soll, beschlossen. Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte in der Fassung der zweiten Lesung genehmigt.

Baden.

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bemogen gefunden, dem Vorstand der Großherzoglichen Eisenbahnpflichtkasse, **Finanzrath Fischer**, das Eichenlaub zum bereits innehabenden Ritterkreuz erster Klasse höchstihres Ordens vom Jahlinger Löwen zu verleihen.

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Ihre königl. Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Viktoria, sowie Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz und Ihre Kaiserliche Hoheit die Prinzessin **Wilhelm** wohnten gestern Nachmittag halb 3 Uhr der Trauerfeierlichkeit an, welche in Folge des am 17. d. M. eingetretenen Ablebens der Gattin des königlich preussischen Ge-

sandten, Wirklichen Geheimen Rathes **Grafen von Flemming** in dessen Hause stattfand. — Heute Nachmittag haben sich der Großherzog und die Großherzogin nach Baden zum Besuch der dort sich aufhaltenden Fürstlichkeiten begeben und sind am Abend in die Residenz zurückgekehrt.

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Auf Grund der im Dezember v. J. vorgenommenen ersten juristischen Staatsprüfung wurden von den Rechtskandidaten, welche sich derselben unterzogen haben, folgende 29 in nachstehender Ordnung zu Rechtspraktikanten ernannt: **Eduard Müller** von Herrschried, **Dr. Josef Helm** von Bensheim, **Friedrich Well** von Lahr, **Emil Thoma** von Krenshelm, **Franz Schmidt** von Lahr, **Adelbert Düringer** von Mannheim, **Friedrich König** von Hausen a. d. A., **Adolf Kühn** von Darmstadt, **Robert Reiß** von Bruchsal, **Alfred Wassermann** von Mannheim, **Friedrich Sauerbeck** von Lahr, **Ludwig Genzken** von Alt-Strelitz, **Theodor Mühling** von Mannheim, **Dr. Wilhelm Mousang** von Mainz, **Johann Holzwart** von Döppingen, **Karl Göring** von Freiburg, **Emil Kuschbaum** von Offenburg, **Gustav Herrmann** von Ettlingen, **Alexander Wiener** von Karlsruhe, **Dekar Puchelt** von Graz, **Wilhelm Lamey** von Freiburg, **Dimar Schellenberg** von Nassau, **Heinrich Schröder** von Leutershausen, **Karl Ruffert** von Nassau, **Moritz Stehle** von Baden, **Rudolf Kurrus** von Endingen, **August Meyer** von Kenzingen, **Wilhelm Schopf** von Ketsch, **Emil Reichlin** von Karlsruhe.

* **Karlsruhe**, 20. Jan. Die „Landeszeitung“ und in ihrem Gefolge die „Konstanzer Zeitung“ fühlen sich bemüht, ihrer Freude darüber Ausdruck zu geben, daß sich zwischen uns und der „Neuen Zeitung“ eine Discussion entsponnen hat. Ohne unsere Colleginnen in ihrer Freude hören zu wollen, sei zur Erläuterung nur bemerkt, daß der Differenzpunkt, — wie jedem einsehensvollen Leser klar, — vorwiegend eine Personenfrage betrifft und den katholischen Prinzipien durchaus fern liegt. Von einer Uneinigkeit im „ultramontanen Lager“ zu reden, ist daher ebenso ungerecht, als der katholischen Volkspartei die sparischen Stiefel liberalen Fraktionszwanges anzuziehen zu wollen. Bei der katholischen Volkspartei herrscht ein viel größeres Maß politischer Freiheit, als bei der liberalen Partei. Im Uebrigen möchten wir unseren freundlichen Colleginnen empfehlen, sich gütigst an den eigenen häuslichen Zank zu erinnern, den sie wegen der Zollpolitik des Reichs mit einander geführt haben, und zu bedenken, daß man mit Recht sich dem Vorwurf kleinlicher Schmähsucht aussetzt, wenn man an seinem Mitmenschen Dinge tabelt, die Einen selbst verunglimpfen!

* **Aus dem Wahlbezirk Offenburg**, 20. Januar. Der „Rheinbote“ veröffentlichte vor einiger Zeit das Programm des Reichstagskandidaten **Otto Hörth**. Ferner liegt es uns, eine weitausläufige Kritik desselben zu liefern; ein Punkt fordert aber einen entschiedenen Protest heraus. In demselben wird nämlich dem Centrum der Vorwurf gemacht, es habe mit seiner Zollpolitik „Schacher“ getrieben. Nachdem **Fürst Bismarck** im Einklang mit den Centrumsabgeordneten diese Entgegnung geschlachtet, die „Provinzial-Correspondenz“ diesen **Humburg** entlarvt und längst sogar ein liberales Hauptorgan sowie der Abg. **Bennigsen** in diesem Punkt der Wahrheit die Ehre gegeben, sollte über könnte man es kaum noch von einem ganz gewöhnlichen, in die Phrase verannten Winkelschlächter erwarten, solche Sottisen gegen das Centrum auf den Markt zu bringen, nie und nimmer aber von einem Kandidaten für den Reichstag, welcher mit ehrlichen Waffen seine Gegner bekämpft. Wie wenig übrigens derlei Mittelchen verfangen, wird die Wahl selbst zeigen; trotzdem die „Demokratische Correspondenz“ den Mund gewaltig voll nimmt, wird hi- Candidatur **Hörth** ein Fiasko erleben. [Freundlichen Dank und herzlichen Gruß. D. R.]

□ **Oberkirch**, 20. Jan. Herr Kaplan **Kaiser** kommt als Pfarverweser nach Urberg. Die hiesige Kaplanstelle wird wegen des Priestermangels vorläufig nicht besetzt. Herr **Dehan** und Stadtpfarrer **Bud** muß also eine Pfarrei mit vielen Filialen und mit beinahe 5000 Seelen allein verwalten.

* **Nadolfzell**, 20. Jan. Herr Pfarverweser **Fr. Werber** dahier wurde das schon erwähnte Doctor-Diplom von der Universität **Heidelberg** verliehen. Wir bringen unsern verehrten, um die katholische Sache hochverdienten Collegen unsere herzlichsten Glückwünsche zu dieser ehrenvollen Auszeichnung dar.

Begründung

des Gesekentwurfs, den Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes betr.

(Fortsetzung und Schluß.)

Dieser Vorlage ungeachtet konnte im Jahre 1867 bei damaliger Lage der Verhältnisse die groß. Regierung auf die Wiederherstellung einer Beteiligungs des Staates bei den theologischen Fachprüfungen nicht zurückkommen. Die praktische Durchführung einer solchen Einrichtung kann nur mittelst Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde geschehen, da nach Artikel 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 der Staat

nicht die Befugniß beanspruchen kann, die von den Candidaten des geistlichen Amtes zu verlangende Fachprüfung — eine unzweifelhaft innerkirchliche Angelegenheit — von sich aus zu ordnen. Nach der Stellung aber, welche der Erzbischof zu Freiburg gegenüber dem § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1868 eingenommen hatte, durfte die groß. Regierung nicht daran zweifeln, daß wenigstens in Ansehung des katholischen Theiles jeder Versuch der Anbahnung einer bezüglichen Verständigung als völlig aussichtslos sich erweisen würde.

So konnte damals nur der zweite Weg, die Einräumung einer besonderen Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung, dessen Beschränkung von einer Mitwirkung der Kirchen nicht abhängig war, gewählt werden; es erging demgemäß die landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867 (Anlage 1), aus welcher sodann die späteren staatlichen Vorschriften über denselben Gegenstand sich herausgebildet haben.

Der Erzbischof von Freiburg hat bekanntlich in der Verordnung vom 6. September 1867 einen Eingriff in kirchliche Rechte und in den Bestimmungen derselben eine so schwere Beeinträchtigung kirchlicher Interessen gefunden, daß er nicht allein Rechtsverwahrung einlegte, sondern auch den Geistlichen und den Candidaten des geistlichen Standes der Erzbischofe Freiburg unterlagte, „sich irgendwie bei dieser Staatsprüfung zu betheiligen, d. h. um Zulassung zu oder Gelassung von derselben anzujuchen oder sich dieser Prüfung zu unterziehen.“ (Verordnung des Erzbischofs vom 14. September 1867.) Die nämliche Stellung hat die kirchliche Oberbehörde der Erzbischofe Freiburg gegenüber der Verordnung vom 2. November 1872 (Anlage 2) und dem Gesetze vom 19. Februar 1874 eingenommen.

Der Verordnung vom 2. November 1872 waren Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden beider christlichen Bekenntnisse vorausgegangen, bei welchen die Staatsregierung dem Kapitulswicariat der Erzbischofe Freiburg ihre Geneigtheit erklärte, neben einigen sonstigen Aenderungen der Verordnung von 1867 insbesondere die eintreten zu lassen, daß die Staatsprüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung nach dem Bekenntnis der Candidaten getrennt, für die evangelisch-protestantischen in Karlsruhe, für die katholischen in Freiburg, stattzufinden habe. Die Verhandlungen waren indessen dem katholischen Theil gegenüber resultatlos, indem bei längerem Ausbleiben einer Erklärung die Staatsregierung ihr Anerbieten als abgelehnt ansah.

V. Nicht denselben Verlauf, wie in Baden, hat im Nachbarstaate Württemberg die Frage der Beteiligungs des Staates bei der Vorbildung des katholischen Klerus genommen. Auch dort war zufolge einer unter den Staaten, deren Gebiete den Umfang der obertheinischen Kirchenprovinz bilden, getroffenen Vereinbarung — eine dem badischen Geistl. vom 30. Januar 1830 fast durchgehend gleichlautende landesherrliche Verordnung vom gleichen Tage ergangen, deren § 27 mit dem nämlichen Paragraphe der badischen Verordnung genau übereinstimmte. Die württembergische Verordnung wurde für aufgehoben erklärt in Artikel 22 des dortigen Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Artikel 3 des nämlichen Gesetzes bestimmt:

„Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechtes, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend anerkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.“

Vollzugsanordnungen zu dieser Gesetzesbestimmung zu erlassen, war in Württemberg nicht erforderlich, weil dort die Fachprüfung für die katholischen Candidaten des geistlichen Standes sowohl vor als nach Verkündung des Gesetzes vom 30. Januar 1862 so eingerichtet war und bis auf den heutigen Tag unter Zustimmung und Mitwirkung der bischöflichen Behörde so geblieben ist, daß mittelst dieser Prüfung auch der Staat sich Kenntniß von dem Stande der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Candidaten verschaffen kann. Das Nähere hierüber ist aus den von dem königlich württembergischen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens der groß. Regierung mitgetheilten, in Anlage 4 enthaltenen „Notizen über die in Württemberg bestehende Einrichtung für Aufnahme in das Priester-Seminar in Rottenburg“ zu ersehen.

VI. Wenn gegenüber dem oben (IV) erwähnten Verhalten der leitenden Behörde des katholischen Religionstheils im Großherzogthum die Staatsregierung stets den Standpunkt eingenommen hat, Einwendungen gegen die staatsgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulassung zur Velleidung eines Kirchenamtes bezw. zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen von dem Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung abhängig machen, keinerlei Folge zu geben, insofern die Einwendungen davon ausgingen, daß der Staat zur Erlassung solcher Vorschriften überhaupt nicht berechtigt sei, so hat doch die groß. Regierung schon bei früheren Anlässen — so namentlich in den Verhandlungen von 1872 — sich geneigt gezeigt, Wünschen der kirchlichen Behörde, welche auf den Inhalt der in Rede stehenden Vorschriften sich beziehen, wohlwollende Würdigung und thunliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Als nun anlässlich einer gegen Ende des verfloffenen Jahres zwischen dem Ministerium des Innern und dem Kapitulswicariat der Erzbischofe Freiburg gepflogenen Correspondenz die letztere Behörde ihre Bereitwilligkeit kundgab, für den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes zur Herstellung einer der württembergischen entsprechenden Einrichtung mitzuwirken, glaubte die großherzogliche auch ihrerseits eine auf das gleiche Ziel sich richtende Mitwirkung nicht verlagern zu sollen. Sie konnte dies um so weniger, als für sie kein Zweifel besteht, daß nicht allein der Zweck der im Gesetze vom 19. Febr. 1874

verlangten besonderen Prüfung ebenso vollständig auf dem Wege des württembergischen Verfahrens erreicht werden kann, sondern daß letzteres, wie bereits unter IV angedeutet, in praktischer Hinsicht manche Vorzüge bietet.

Die Gesetzesvorlage, welche für die hiernach in Aussicht genommene Einrichtung die Grundlage zu schaffen bestimmt ist, hat nicht sowohl eine Aenderung, als vielmehr eine Ergänzung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 im Auge. Keine der Bestimmungen desselben soll aufgehoben werden; dagegen soll zu der in jenem Gesetze vorgesehenen einer Art des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung eine zweite hinzutreten. Die letztere Art der Erbringung des Nachweises kann nur in Ausführung kommen unter Mitwirkung der Kirchen. Die katholische Kirche insbesondere kann für ihre Candidaten des geistlichen Standes der Vorteile der in Aussicht genommenen neuen Einrichtung nur theilhaftig werden, wenn und solange sie durch Mitwirkung zum Vollzuge sich auf den Boden des staatlichen Gesetzes stellt und damit insbesondere das staatliche Recht, von den Candidaten des geistlichen Amtes den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern, tatsächlich anerkennt.

Im Gegensatz zu der Stellung, welche der frühere Erzbischof zu Freiburg zu der früher bestandenem ganz ähnlichen Einrichtung eingenommen, hat nunmehr das Kapitelsvicariat der Erzbischöflichen Freiburg die oben erwähnte Anerkennung bereits ausgesprochen durch die an das Ministerium des Innern gerichtete bestimmte Erklärung der kirchlichen Mitwirkung zur Ausführung von Bestimmungen, wie solche in der Gesetzesvorlage vorgesehen sind. Würde diese Mitwirkung gleichwohl nicht eintreten, oder würde eine Kirche künftig ein zu der bezüglichen Forderung des Staatsgesetzes in Gegensatz tretendes Verhalten wieder einnehmen, so wäre für die betreffende Kirche die Folge lediglich die Fortdauer bezw. die Wiederkehr des Zustandes, welcher aus dem bisherigen kirchlichen Widerstande gegen die Verordnung von 1867 und des Gesetzes vom 1874 hervorgegangen ist.

VII In den einzelnen Artikeln der Vorlage bleibt noch zu bemerken übrig:

Zu Artikel I.

1. Nach dem Ergebnis der von dem Ministerium des Innern sowohl mit dem Kapitelsvicariat der Erzbischöflichen Freiburg als mit dem evangelischen Oberkirchenrathe über den Gegenstand der Gesetzesvorlage gepflogenen Erörterungen wird auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite vorausgesetzt, daß die theologische Fachprüfung, welcher ein staatlich ernannter Commissar anzuwohnen hätte, bestesse

- a) für die Candidaten des katholischen Bekenntnisses: in einer von der theologischen Facultät der Universität Freiburg abzunehmenden akademischen Schlußprüfung;
- b) für die Candidaten des evangelischen Bekenntnisses: in der durch die Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (Kirchenverordnungsblatt Nr. 14) den Candidaten der evangelischen Theologie vorgeschriebenen theologischen Vorprüfung, welche am Orte des evangelischen Oberkirchenraths durch eine Prüfungskommission abgenommen wird, die unter dem Vorsitz des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths aus den theologischen Mitgliedern des letzteren und erforderlichen Falles aus weiteren vom Oberkirchenrathe zu ernennenden Commissären sich zusammensetzt.

Mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Candidaten des evangelischen Bekenntnisses die Vorprüfung abzulegen haben — in der Regel nach Zurücklegung des fünften Semesters des Universitätsstudiums — ist in den Artikel I des Entwurfs der Beilage: „beziehungsweise nach der durch ein mindestens 2-jähriges Universitätsstudium“ re. aufgenommen worden.

2. Die Vorschrift in § 15 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen (G.-u. V.-Bl. 1869 Nr. 22), wornach die Studirenden der Jurisprudenz, der Medicin und der Kameralwissenschaft, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis bringen müssen, daß sie in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät mit Fleiß gehört haben, würde durch Regierungsverordnung auch für die Studirenden der Theologie wieder als verbindlich erklärt werden.

3. Obliegenheit des der theologischen Fachprüfung anwohnenden staatlichen Commissars wäre zunächst die Verlesung darüber, daß bezüglich alter Candidaten der Nachweis der bestandenen Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und des vorgeschriebenen Besuchs einer deutschen Universität ordnungsgemäß geliefert, auch der unter Ziffer 2 vorstehend erwähnten Vorschrift genügt sei. Sodann hätte der Commissar an dem Prüfungsverfahren selbst in der Weise sich zu beteiligen, daß er von den schriftlichen Arbeiten der Examinanden Einsicht nimmt und bei der mündlichen Prüfung anwesend ist. Ueber den Befund, insbesondere über das von der Facultät bezw. von der kirchlichen Prüfungskommission festgestellte Ergebnis der Prüfung würde der Commissar an das Ministerium des Innern berichten, welches sodann darüber zu entscheiden hätte, welche der Geprüften etwa wegen eines bei der Prüfung zu Tage getretenen Mangels genügender allgemein wissenschaftlicher Bildung zu beanstanden seien. Die so Beanstandeten wären wie Nichtbestandene zu behandeln.

4. Die im Falle des Zustandekommens des von der großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen Gesetzes die auf den Kirchendienst im Großherzogthum aspirirenden Candidaten — sowohl katholischen wie evangelischen Bekenntnisses — voraussetzlich alle die im neuen Gesetze zugelassene Art des Nachweises der allgemein wissenschaftlichen Bildung wählen würden,

läme die im Gesetze vom 19. Februar 1874 vorgesehene besondere Staatsprüfung nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung, z. B. wenn eine Kirche zu Kirchenämtern oder zu kirchlichen Funktionen im Großherzogthum Geislliche, — ohne diese einer inländischen theologischen Fachprüfung zu unterwerfen — berufen will, welche ihre Ausbildung im Auslande empfangen haben, und wenn die beigebrachten Nachweisungen über die Beschaffenheit jener Ausbildung für die Staatsbehörde nicht die Ueberzeugung begründen, daß die allgemein wissenschaftliche Bildung des zu Berufenden den hierländischen Anforderungen entspreche.

Zu Artikel II.

Denjenigen Geisllichen, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 bereits die theologische Prüfung bestanden hatten, kann schon auf Grund der Uebergangsbestimmung in Artikel 4 jenes Gesetzes die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Bildung erlassen werden. Jene, die erst seitdem die theologische Prüfung erstanden haben, bezw. zu Priestern geweiht wurden, können, wenn nicht zu ihren Gunsten eine ähnliche Uebergangsbestimmung getroffen wird, die Befugnis zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogthums nur erlangen, wenn sie entweder nachträglich der besonderen Staatsprüfung des Gesetzes von 1874 sich unterziehen oder eine nochmalige theologische Fachprüfung, welche alsdann ein staatlicher Commissar anzuwohnen hätte, ablegen. Dieselben Gründe, die i. Z. dafür bestimmend waren, für diejenigen Geisllichen, welche die bereits in den Verordnungen von 1867 und 1872 verlangte Staatsprüfung nicht abgelegt hatten, Dispensation zuzulassen, dürfte dafür sprechen, eine gleiche Behandlung auch der in ähnlicher Lage befindlichen seit 1874 zugegangenen Geisllichen bezw. Candidaten des geistlichen Amtes zu Theil werden zu lassen.

Die Mitwirkung, welche die kirchliche Oberbehörde des katholischen Religionsraths für den Vollzug eines der Vorlage entsprechenden Gesetzes zu leisten erklärt hat, ist selbstverständlich (und nach ausdrücklicher desfallsiger Aeußerung jener Behörde) auch auf die Uebergangsbestimmung, in welcher der Inhalt des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wieder inbegriffen ist, in dem Sinne zu beziehen, daß der Nachhuk der Dispensation durch die betreffenden Geisllichen von Seiten der Kirchenbehörde ein Hindernis nicht allein nicht in den Weg gelegt, sondern dieselbe schlechthin für zulässig erklärt wird.

Nachdem durch die in Artikel I und II des Entwurfs getroffenen Vorkehrungen der dem Staate zukommende Einfluß auf die wissenschaftliche Vorbildung der Geisllichen der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche hinreichend gewahrt erscheint, so darf man sich der Hoffnung hingeben, daß die nunmehr zulässig erscheinende Vereinfachung der bisherigen Bedingungen der Vorbildung und die Vereinfachung bisheriger Hemmnisse der Ausübung kirchlicher Funktionen einem personellen Mangel in der Pastoration hinreichend vorbeugen werden.

Notizen

über die in Württemberg bestehende Einrichtung für Aufnahme in das Priesterseminar in Rottenburg.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche ist hinsichtlich der Abhaltung der Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar eine Abänderung der bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen nicht erfolgt. Die Prüfung — sogenannte akademische Schlußprüfung — ist an sich eine rein technische Prüfung, die ausschließlich von der katholischen theologischen Facultät vorgenommen und geleitet wird. Diese Prüfung wird bis jetzt von dem Bischof auf Grund hieüber gepflogener Verhandlungen, jedoch unter Wahrung seines Rechts, je nach Umständen eine besondere Prüfung abzuhalten, zugleich als Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar in der Weise benutzt, daß er dieselbe durch zwei, bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses jedoch nicht mitwirkende Abgeordnete besetzt und aus der Zahl der von der Facultät für befähigt erklärten Candidaten diejenigen aufnimmt, welche er nach dem von der Convictscommission und seinen Abgeordneten abgegebenen Gutachten der Aufnahme für moralisch würdig erachtet. Andererseits ist nach Art. 3 des erwähnten Gesetzes die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Bildung bedingt. Dieser Nachweis wird nach den Motiven zu dem genannten Artikel als erbracht angesehen, wenn die Candidaten ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landes-Universität gemacht und über den Erfolg ihrer akademischen Studien bei der oben angeführten Prüfung sich genügend ausgewiesen haben. Letzterer wohnt neben den Abgeordneten des Bischofs ein Mitglied des katholischen Kirchenraths als Regierungscommissar an, der zwar gleichfalls bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirkt, der aber auf Grund seiner Wahrnehmungen und der von dem Deanat der katholisch-theologischen Facultät eingesandten Prüfungsprotolle über Verlauf und Ergebnis der Prüfung dem Collegium Vortrag erstattet, das sodann für den Fall etwa zu Tage tretender Mängel an das Ministerium Bericht erstatten würde. Sollte ein Candidat, der sich der akademischen Schlußprüfung mit nicht genügendem Erfolg unterzogen hat, von dem Bischof in das Priesterseminar aufgenommen werden wollen, so müßte eine solche Ausnahme von Seiten der königlichen Staatsregierung als unzulässig erklärt werden.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 21. Januar.

23. Sitzung der Zweiten Kammer. Am Regierungstisch Ministerialpräsident Dr. Grimm, Geh. Rath Walli. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Neu angekommen sind: Petitionen, die Herstellung der Hüllenthalbahn und einer Verbindung der Denwaldbahnen betr., übergeben von den Abg. Bürklin und Frey; Beitrittserklärungen von Durlach, Eppingen u. s. w. zur Petition die Befestigung der Detailreisenden und Hausfirer betreffend. Die ersten Petitionen gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die letztere wird an die Petitionskommission gewiesen. Ferner ein Exemplar der Denkschrift, die landwirtschaftl. Lehranstalt Hochburg betreffend, vom Handelsministerium.

Es folgt der Bericht der Kommission über die Prüfung der Wahl des Abgeordneten für den Wahlbezirk Eberbach-Buchen. Abg. Kiefer berichtet:

Mit einer Stimmenzahl von 59 Stimmen wurde Dr. Blum gewählt. Gegen diese Wahl sind zwei Beschwerden eingebracht; 1) seien 2 Wahlmänner in Eberbach in Folge einer falschen Auslegung der Wahlordnung verhindert worden, ihr Wahlrecht auszuüben, 2) hätten in Neckargerauch 4 Personen mitgewählt, die, weil weggezogen, nicht mehr wahlberechtigt waren. Dieser letzte Punkt wurde als unerheblich betrachtet, dagegen kam die Kommission zur Ueberzeugung, daß das Nichtzulassen der beiden Wahlmänner in Eberbach zur Wahl entscheidend für das Wahlergebnis sein konnte und stellt einstimmig den Antrag, die Wahl des Abgeordneten Dr. Blum für ungültig zu erklären.

Abg. Seybel erklärt als Mitglied der Kommission seine Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Abg. Kiefer, sieht sich aber veranlaßt, die Handlung des Wahlkommissars in Eberbach zu entschuldigen.

Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, erfolgt Abstimmung über den Kommissionsantrag, welcher Annahme findet. Der Tagesordnung gemäß tritt das Haus in die Berathung des Berichtes der Budgetkommission, das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz pro 1880/81 betr. an.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Beilagen zum Finanzgesetz die (einzelnen Budgets) nach einer alten Uebung des Hauses vor dem Finanzgesetz zur Berathung kommen. Es möge also bei der heutigen Diskussion die allgemeine Finanzlage nicht berührt werden.

Abg. Friderich schließt sich dem Wunsche des Präsidenten an, gibt indes eine kurze Skizze des Staatshaushaltes und hebt hervor, daß die Budgetkommission noch nicht darüber einig sei, ob das Defizit gedeckt werden solle durch Erhöhung der direkten oder der indirekten Steuern oder durch Aufnahme eines Anlehens. Die Budgetkommission wird mit größter Genauigkeit alles prüfen und darauf Bericht nehmen, die Steuerkraft des Landes nicht allzusehr anzuspannen.

Abg. v. Feder rügt, daß, da die Kosten der Justiz mit denen der Polizei im Budget vermischt seien, es sich gar nicht feststellen lasse, was die Justiz eigentlich koste, hebt die Ungeheuerlichkeiten des Gerichtskostengesetzes hervor, wodurch die Projektkosten zu einer horrenden Höhe anwachsen, und richtet in Form eines Antrages an das Haus die Bitte, die Regierung zu ersuchen, beim Bundesrathe auf eine Revision dieses Gesetzes hinzuwirken. Auch bezüglich der Gerichtsollzieher sei ein solches Durcheinander, weil diese selbst nicht recht wüßten, was sie zu thun hätten, worunter das Zustellungsweien nothleide. Auch hier richtet Redner an die Regierung die Bitte, Abhilfe zu treffen. Weiters macht sich in Betreff der Hinterlegung von Geldern der Mangel eines neuen Hinterlegungsgesetzes geltend, denn das alte sei nicht mehr zulässig, er müsse auch hier die Regierung bitten, für baldige Abhilfe Sorge zu tragen. Endlich laßt sich jetzt schon voraussagen, daß eine Geschäftsentlastung durch die neue Organisation mehr und mehr eintreten werde, weshalb eine Verminderung auch des richterlichen Personals in's Auge zu fassen sei. (Fortf. folgt.)

Neueste Nachrichten.

Karlsruhe, 21. Jan. In heutiger Sitzung der Zweiten Kammer wurde die Wahl des Herrn Dr. Blum (Bezirk Eberbach-Buchen) für ungültig erklärt. [Siehe Kammerbericht.]

Paris, 20. Jan. Jules Favre ist diese Nacht gestorben.

Tagesordnung der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, auf Donnerstag, den 22. Januar, Vormittags halb 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der Justiz für 1880/81. Berichteneratter Abg. Fauler.

Berichtigung.

In dem Artikel „Aus Baden“ in Nr. 14 unseres Blattes muß es „schon seiner Würde halber“ (statt „seiner Sünde halber“) heißen.

Ganten.

Die h. Jakob, Gläubigfabrikant von Biorzhim (Nachlag.) (Amtsgericht Biorzhim), Tagf. 28. Jan., Vorm. 10 Uhr.

Bauarbeiten = Vergebung.

Zur äußeren Herstellung des kathol. Pfarrhauses in **Dossenheim**, Amts Heidelberg, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden

	im Anschlag zu:
Maurerarbeit	M. Pf. 90. 82
Blechnarbeit	60. 76
Tüncherarbeit	197. 60

Nach Prozenten der Kostenberechnung auszudrückende Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen sind schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen, bis spätestens **den 27. d. M.,** Vormittags 10 Uhr,

bei katholischer Stiftungskommission in Dossenheim portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnungen und Bedingungen sind ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Karlsruhe, den 19. Januar 1880.

Erzbischöfliches Bauamt.
Williard. 2.1

Bauarbeiten = Vergebung.

Zur Herstellung eines zweiten Seiteneingangs zur Kirche und eines zweiten Thores zum Kirchenplatz in **Mußloch**, Amts Heidelberg, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden

	im Anschlag von:
Maurerarbeit	M. Pf. 92. 70
Steinhauerarbeit	142. 87
Zimmerarbeit	37. 84
Schreinerarbeit	37. 76
Schlosserarbeit	32. 40
Tüncherarbeit	27. 17

Nach Prozenten der Kostenberechnung auszudrückende Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen sind schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens

den 27. Januar,

Vormittags 10 Uhr,

bei kathol. Stiftungs-Kommission in Müßloch portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnungen und Bedingungen sind ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Karlsruhe, den 19. Januar 1880.

Erzbischöfliches Bauamt.
Williard. 2.1

Bauarbeiten = Vergebung.

Zur Reparatur der Dekonomiegebäude und der Hof- und Gartenmauern beim kath. Pfarrhause in **Oberwiesheim**, Amts Bruchsal, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden:

	im Anschlag zu:
Maurerarbeit	M. Pf. 433. 97
Zimmerarbeit	145. 6
Schlosserarbeit	34. 50
Tüncherarbeit	9. 95
Plasterarbeit	20. 70

Nach Prozenten der Kostenberechnung auszudrückende Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen sind schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens

den 28. Januar,

Vormittags 10 Uhr,

bei katholischer Stiftungskommission in Oberwiesheim portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnungen und Bedingungen sind ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Karlsruhe, den 16. Januar 1880.

Erzbischöfliches Bauamt.
Williard.

Soeben erschien im Verlage von Heinrich Theissing in Köln und ist durch die Unterzeichnete zu beziehen:

Valesca,

die Tochter des Stadthauptmannes von Petersburg.

Erzählung

von **Wilhelm Koch.**

Eleg. broch. 8°. 12 Bogen 2 Mark.

In dieser überaus spannend geschriebenen Erzählung schildert uns der Verfasser die heutigen russischen Zustände. Er führt uns in die verborgenen Schlußwinkel der Nihilisten, gibt uns einen Einblick in das Treiben der geheimen Polizei Russlands, der sogenannten 3. Abtheilung, und weist die Schicksale der Haupthelden der Erzählung so meisterhaft mit den neuesten Ereignissen im russischen Reiche, dem Attentate der Wjera Sassulitsch etc. zu verketten, dass der Leser von Anfang bis zu Ende mit gespanntester Aufmerksamkeit und stets steigendem Interesse der Erzählung folgt.

Freiburg. Literarische Anstalt.



Kirchenkerzen,

Wachsstöcke, Christbaumkerzen,

alle Sorten Wachswaaren u. Figuren

erlaubt sich der Unterzeichnete der hochwürdigen Geistlichkeit, sowie den Herren Kaufleuten und Privaten in durch viele Zeugnisse nachweislich anerkannter reiner Waare auf's Angelegentlichste zu empfehlen und darauf hinzudeuten, daß die Preise in Folge diesjähriger billigeren Wachseinkäufe auch billiger gestellt werden können.

Hermann Bruder,

Wachsbleiche und Wachswaarenfabrikation
in **WALDSHUT.**

Kirchen-Decorations-Geschäft

Fürstfeldbruck - S. STEINER - bei München empfiehlt Anfertigung von Zeichnungen und Kostenanschlägen, neue Altäre etc., Figuren in Holz, Massa und Gyps, incl. Faslmalerei und Vergoldung.

6.3 Ausmalungen von Kirchen und Renovierung der Altäre etc. Gemälde - auf Mauerflächen und Leinwand etc. werden nur durch akademisch gebildete Kräfte ausgeführt, sowie begl. in Holz, Massa und gefaßt geliefert.

Die 14 Kreuzweg-Stationen

auf dauerhafte Leinwand in Del gemalt.	
I. 125 Cmt. hoch	M. 900.
II. 108 " "	" 700.
III. 90 " "	" 500.
IV. 72 Cmt. hoch	M. 400.
V. 57 " "	" 300.
VI. 45 " "	" 250.

Heilige Gräber

in einfacher und würdiger Darstellung. Zur Versicherung gediegener Ausführung jeden Auftrages stelle ich das Anerbieten, jede Garantie zu leisten und jede Abschlagszahlung zu genehmigen. Aufträge nach schon vorliegenden Plänen werden genauestens darnach ausgeführt.

Andreas Hamm in Frankenthal

(bayer. Pfalz)

bringt hiermit seine **Glockengießerei** in empfehlende Erinnerung. Vorzügliche Empfehlungen und Zeugnisse stehen zur Seite. Billige Preise, prompte Bedienung, weitgehende Garantie.

In Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich und Portugal ist geschützt:

Der echte

Wilhelm's

antiarthritische antirheumatische

Blutreinigungs-Thee

(blutreinigend gegen Gicht und Rheumatismus)

reinigt den ganzen Organismus; wie kein anderes Mittel durchsucht er die Theile des ganzen Körpers und entfernt durch innerlichen Gebrauch alle unreinen abgelagerten Krankheitsstoffe aus demselben; auch ist die Wirkung eine sicher andauernde.

Gründliche Heilung von Gicht, Rheumatismus, Kinderfüßen und veralteten harthärtigen Nerven, stets eitenden Wunden, sowie allen Geschlechts- und Hautauschlags-Krankheiten, Wimmerln am Körper oder im Gesichte, Flechten, syphilitischen Geschwüren.

Besonders günstigen Erfolg zeigte dieser Tee bei Anschoppungen der Leber und Milz, sowie bei Hämorrhoidal-Zuständen, Gelbsucht, heftigen Nerven-, Muskel- und Gelenkschmerzen, dann Magenbräuen, Windbeschwerden, Unterleibs-Verstopfung, Harnbeschwerden, Pollutionen, Manneschwäche, Fluß bei Frauen a. s. w.

Leiden, wie Strophelkrankheiten, Drüsen-geschwülste werden schnell und gründlich geheilt, durch anhaltendes Theetrinken, da derselbe ein mildes Solvens (auflösendes) und wirttreibendes Mittel ist.

Massenhafte Zeugnisse, Anerkennungs- und Belobungsschreiben, welche auf Verlangen gratis zugesendet werden, bestätigen der Wahrheit gemäß obige Angaben.

Allein echt erzeugt von

Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen (Nieder-Oesterreich).

Ein Packet, in 8 Gaben getheilt, nach Vorschrift des Arztes bereitet, jaunt Gebrauchs Anweisung in diversen Sprachen: 2 Mark.

Warnung. Man sichere sich vor dem Ankauf von Fälschungen und wolle stets „Wilhelm's antiarthritische antirheumatische Blutreinigungs-Thee“ verlangen, da die bloß unter der Bezeichnung antiarthritischer antirheumatischer Blutreinigungs-Thee austauschenden Erzeugnisse nur Nachahmungen sind, vor deren Ankauf ich stets warne.

Zur Bequemlichkeit des P. T. Publikums ist der echte **Wilhelm's antiarthritische antirheumatische Blutreinigungs-Thee** auch zu haben in Karlsruhe im Großhandel bei **Th. Brugler.**

Druck und Verlag der Actiengesellschaft „Badenia“ in Karlsruhe: Heinrich Vogel, Director.

Constantia.

Heute Mittwoch, den 21. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, Versammlung im Vereinstokal. Herr Abgeordneter Jungmanns wird einen Vortrag halten.

Bauarbeiten = Vergebung.

Zur baulichen Herstellung des kath. Pfarrhauses in **Bühl**, Amts Offenburg, sollen zur Ausführung in Accord vergeben werden:

	im Anschlag von:
Maurerarbeit	M. Pf. 24. —
Zimmerarbeit	10. —
Schreinerarbeit	131. 75
Schlosserarbeit	91. —
Tüncherarbeit	110. 98
Tapetierarbeit	26. 60

Nach Prozenten der Kostenberechnung auszudrückende Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen sind schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens

den 28. Januar,

Vormittags 10 Uhr,

bei katholischer Stiftungskommission in Bühl, Amts Offenburg, portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnungen und Bedingungen sind ebendasselbst zur Einsicht aufgelegt.

Karlsruhe, den 16. Januar 1880.

Erzbischöfliches Bauamt.
Williard.

Unwiderruflich am 30. Januar 1880

Ziehung der

Reichenhaller

Kirchenbau-Lotterie.

Haupttreffer:

Mark 60,000, Mark 25,000,

Mark 10,000 etc.

Loose à 2 Mark, soweit Vorrath,

zu haben bei allen Verkaufsstellen und gegen Postzahlung oder Nachnahme

zu beziehen von der General-Agentur

11.8 **Carl Lang,**

Bankgeschäft in München.

Auf 10 Loose 1 Freilos.

Hoff'sches

Gesundheits-Bier-Malxtract,

sowie sämtliche übrigen Malzpräparate stets vorräthig bei

Th. Brugler, Karlsruhe.

Standesbuchs-Auszüge.

- 17. Jan. Guido Stahlberger von Michelbach, Schreiner, mit Marie Geisler, Ww., geb. Wilsch, von Bühl.
- 19. " Friedrich Weß von Mannheim, Kaufmann, mit Maria Schnör von Lohrbach.
- 19. " Paul Sach von Bagensten, Stations-Assistent in Oberlahnstein, mit Marie Schmidt von hier.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, 22. Januar. Erstes Quartal. 12. Abonnements-Vorstellung. **Die weiße Dame.** Oper in 3 Akten nach dem Französischen. Musik von Boieldieu. Anfang halb 7 Uhr.

Versteigerungen.

- Bühl.** Donnerstag, 29. Jan., im Rathh.: dem Th. Zimmermann von Eichberg Ader.
- Sernsbach.** Montag, 8. März, Bm. 11 U.: auf dem Rathhause: dem Lammwirth Wilh. Fels, Eheleuten, Haus mit Wirthschaftsgeräthigkeit.
- Sallingen.** Samstag, 24. Jan., 2 U., im Rathhause: dem A. Wöhner von Börsach Ader und Reben.
- Zetteten.** Dienstag, 27. Jan., 11 U., im Rathh.: dem R. Rinke Wiesen, Reben, Ader und Wald.
- Ladenburg.** Montag, 9. Febr., Bm. 10 U., auf dem Rathh.: dem Landwirth Fr. Wolfinger auf Schwabenheimerhof; Ader.
- Muggensturm.** Freitag, 13. Febr., Bm. 3 U., im Rathh.: dem Simon Raub; Ader, Gartenland und Wiesen.
- Sulz.** Montag, 16. Febr., Mittg. 1 U., auf dem Rathh.: dem Ludwig Rauch; Haus, Ader und Wiesen.
- Wylten.** Freitag, 23. Jan., 2 U., im Rathh.: dem J. Weib; Bändten und Ader.